

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 732/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
18. Dezember 1972

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 5. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter S o n n e n b e r g, die Richter Dr. B u r d e n s k i und H e n n i g und die ehrenamtlichen Richter M ö l l e r und Dr. K u r t h für Recht erkannt:

/
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. September 1971 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung eines kombinierten Herzklappenfehlers bei der Klägerin als Versorgungsleiden.

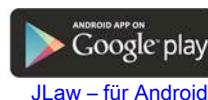
Die 1925 geborene Klägerin war seit 1. September 1943 zum Dienst als Nachrichtenhelferin in der Deutschen Wehrmacht eingezogen. Nach ihren Angaben ist sie im März 1945 an einer Angina erkrankt und in das Lazarett in Laubach/Hessen eingewiesen worden. Dort sei noch eine Ruhrerkrankung hinzugekommen. Am 18. Juli 1945 sei sie aus dem Lazarett und dem Wehrdienst entlassen worden. Unterlagen über die Behandlung der Klägerin im Wehrmachtslazarett in Laubach/Hessen sind nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) nicht vorhanden. Die Klägerin ist am 17. Dezember 1957 im Städtischen Krankenhaus Nürnberg und am 3. Dezember 1965 in der Chirurgischen Universitätsklinik Erlangen am Herz operiert worden.

Ihren Antrag auf Versorgungsleistungen wegen des bei ihr vorliegenden kombinierten Herzklappenfehlers vom 22. März 1966 lehnte das Versorgungsamt Bayreuth mit Bescheid vom 22. Juni 1967 ab, weil der ursächliche Zusammenhang dieses Leidens mit dem militärähnlichen Dienst der Klägerin nicht bejaht werden könne. Zwar hatte der versorgungsärztliche Gutachter Dr. R. im Gutachten vom 1. Februar 1967 die Zusammenhangsfrage zunächst bejaht, und zwar mit Rücksicht auf die von der Klägerin angegebene Anginaerkrankung. In einem Nachtrag vom 12. Juni 1967 verneinte Dr. R. den Zusammenhang jedoch, weil sich aus den in der Zwischenzeit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

beigezogenen Krankengeschichten der Klägerin über die Behandlung ihrer Mitralstenose ergeben habe, daß sie nach ihrer eigenen Anamnese 1945 nur an einer Ruhr, nicht aber an einer Angina erkrankt gewesen sei. Auch sei entgegen ihren Angaben die Geburt ihres ersten Kindes komplikationslos verlaufen ; Herzbeschwerden seien erst im Juni 1952 nach einer Rippenfell- und Lungenentzündung im Februar 1952 aufgetreten.

Der Widerspruch der Klägerin wurde durch Bescheid vom 24. Juli 1967 zurückgewiesen. Auch ihre Klage und die Berufung blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts - SG - Bayreuth vom 19. September 1969; Urteil des Bayerischen LSG vom 24. September 1971). Das LSG verneinte wie schon das SG den Zusammenhang zwischen dem Herzleiden der Klägerin und ihrem Wehrdienst. Es stützte sich dabei auf die vom SG beigezogenen medizinischen Unterlagen über die verschiedenen Krankheiten der Klägerin und auf die vom SG gehörten Sachverständigen Dr. Hammerschmidt (Gutachten vom 30. Mai 1968) und Dr. Jaekel (Gutachten vom 2. Mai 1969). Letzterer wurde auf Antrag der Klägerin gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gehört. Die Gutachter hatten die Wahrscheinlichkeit des Zusammenhangs im Ergebnis deswegen verneint, weil aus den beigezogenen Unterlagen nicht feststellbar war, daß die Klägerin im Jahre 1945 die von ihr behauptete Anginaerkrankung durchgemacht hat. Das LSG folgte dieser Auffassung. Es stellte in dem angefochtenen Urteil fest, daß die von der Klägerin behauptete Angina im Jahre 1945 nicht nachweisbar sei und daß auch die von ihr behaupteten Herzbeschwerden erstmals im Juni 1952 aufgetreten seien. Dies ergebe sich insbesondere auch aus dem Krankheitsverlauf, so daß es selbst bei Nachweis der Angina im März 1945 unwahrscheinlich sei, daß die Klägerin schon bei der Entlassung aus dem Dienst der Wehrmacht eine Herzklappenerkrankung erlitten haben sollte. Einer von der Klägerin vorgelegten Bescheinigung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Dr. K. ~~Stiller~~ vom 25. April 1968, wonach dieser sie seiner Erinnerung nach bereits 1948/49 wegen Herzleidens behandelt habe, und einer von der Klägerin weiterhin in der mündlichen Verhandlung vor dem SG vorgelegten Bescheinigung des Dr. O. ~~Stiller~~ vom 1. September 1969, in welcher bestätigt wird, daß die Klägerin 1947 wegen Herzbeschwerden und Atemnot ambulant behandelt wurde und daß damals der Verdacht auf einen Myocardschaden bestanden habe, legte das LSG keine Bedeutung bei.

Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.

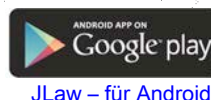
Gegen das ihr am 3. November 1971 zugestellte Urteil legte die Klägerin am 24. November 1971 Revision ein und begründete sie nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 3. Februar 1972 am 31. Januar 1972. Die Klägerin rügt die Verletzung der §§ 103 und 128 SGG durch das LSG.

Da das LSG seine Entscheidung darauf abgestellt habe, daß die von der Klägerin behauptete Angina nicht erweislich sei, habe es § 103 SGG dadurch verletzt, daß es die zur Feststellung dieses Tatbestandes erforderlichen und möglichen Ermittlungen nicht angestellt habe. Das LSG habe übersehen, daß die Klägerin bereits im Juli 1971 zum Beweis ihrer Behauptung das Zeugnis des Dr. R. ~~Stiller~~ angeboten habe, der sie seinerzeit im Lazarett Laubach wegen der Angina behandelt habe. Dieses Beweisangebot befände sich zwar nicht bei den Gerichtsakten, wohl aber als Blatt 62 bei den Versorgungsakten, welche nach der Niederschrift der Verhandlung vom 9. September 1971 vor dem LSG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden seien. Hätte das LSG Dr. R. ~~Stiller~~ gehört, hätte es zu der Feststellung gelangen müssen, daß die Behauptung der Klägerin über ihre Angina-erkrankung richtig sei. Sodann wäre es auch in bezug auf

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

die Zusammenhangsfrage zu einem anderen Ergebnis gelangt. Das LSG hätte sich zu diesen Ermittlungen auch deswegen gedrängt sehen müssen, weil auch der Sachverständige Dr. J. [Name] in seinem Gutachten klar zu erkennen gegeben habe, daß die Zusammenhangsfrage anders beurteilt werden müßte, wenn durch entsprechende ärztliche Unterlagen die Angina bestätigt werden würde.

Die Feststellung des LSG, die Wahrscheinlichkeit des Zusammenhangs sei auch deswegen nicht gegeben, weil 1948 im Krankenhaus Ochsenfurt kein krankhafter Befund am Herzen hätte erhoben werden können, sei unter Verstoß gegen die Denkgesetze zustande bekommen. Die Klägerin sei damals wegen ganz anderer Leiden in Ochsenfurt behandelt worden. Aus dem Befund ergebe sich, daß ein Herzdiagramm nicht erstellt worden sei. Dafür habe seitens des untersuchenden Arztes im Krankenhaus Ochsenfurt auch keine Veranlassung bestanden. Infolgedessen habe das LSG dem nur durch Abhören des Herzens im Krankenhaus Ochsenfurt erhobenen Befund auch nicht die von ihm gezogenen Schlußfolgerungen entnehmen dürfen.

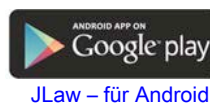
Das LSG habe ferner § 103 SGG dadurch verletzt, daß es Dr. Oe. [Name] und Dr. K. [Name] nicht als Zeugen gehört habe. Hierzu wäre das LSG verpflichtet gewesen. Es habe jedenfalls nicht ohne nähere Begründung feststellen dürfen, daß die Behauptung der Klägerin, sie sei bereits 1947 wegen eines Herzleidens behandelt worden, und die von ihr zum Beweis ihrer Behauptung vorgelegten Bescheinigungen von Dr. K. [Name] und Dr. Oe. [Name] unrichtig seien.

Auf den gerügten Verfahrensmängeln beruht nach Meinung der Klägerin auch die Entscheidung des LSG. Sie wäre nämlich anders ausgefallen, wenn das LSG den Sachverhalt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- 6 -

richtig ermittelt und bei der Beweiswürdigung die aus § 128 SGG gesetzten Grenzen eingehalten hätte.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. September 1971 und das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 19. September 1969 sowie den Bescheid des Beklagten vom 22. Juni 1967 idF des Widerspruchsbescheides vom 24. Juli 1967 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, bei der Klägerin "kombinierten Herzklappenfehler" als Schädigungsfolge anzuerkennen und dafür ab 1. Januar 1966 Rente nach einer MdE um 70 v.H. zu gewähren;
2. den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten;
3. hilfsweise, das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. September 1971 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen sowie die Kostenentscheidung dem abschließenden Urteil vorzubehalten.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er ist der Meinung, daß die von der Klägerin gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen, so daß die Revision gegen das Urteil des LSG, das er im übrigen auch sachlich für zutreffend hält, nicht statthaft sei gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision der Klägerin ist statthaft i.S. von § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; denn die Klägerin rügt zutreffend und hinreichend substantiiert (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) einen Verstoß des LSG gegen § 128 und gegen § 103 SGG.

Die Entscheidung des LSG, daß zwischen der Herzklappen-erkrankung der Klägerin und ihrem Dienst als Nachrichten-helferin bei der Deutschen Wehrmacht ein ursächlicher Zusammenhang nicht wahrscheinlich sei, stützt sich u.a. auf die Feststellung, daß bei der Klägerin erstmals im Juni 1952 Herzbeschwerden aufgetreten seien. Das LSG stützt sich hierbei auf die im Verfahren gehörten medizinischen Sachverständigen sowie auf die von diesen ausgewerteten anamnestischen Angaben der Klägerin selbst während ihrer verschiedenen Krankenhausaufenthalte nach dem Kriege.

Mit Recht beanstandet es die Klägerin in ihrer Revisionsbegründung, daß das LSG für diese Feststellung nicht in der gebotenen Weise die ärztliche Bescheinigung des Dr. med. Oetzel vom 1. September 1969 berücksichtigt habe, wonach die Klägerin bereits 1947 wegen Herzbeschwerden und Atemnot ambulant behandelt worden sei und der Verdacht auf Myocard-schaden bestanden habe. Das LSG geht in seinen Urteilsgründen auf diese Bescheinigung zwar ein, jedoch nur mit dem Satz, daß die Herzbeschwerden im Gegensatz zu dieser Bescheinigung erst 1952 aufgetreten seien. Eine Begründung für die darin zum Ausdruck kommende Überzeugung des LSG, daß der Inhalt dieser ärztlichen Bescheinigung unrichtig sei, enthält das angefochtene Urteil nicht. Damit hat



- 8 -

das LSG jedoch die ihm in § 128 SGG gesetzten Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung verletzt. Die Verpflichtung aus § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG, im Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind, gebietet es auch in Fällen wie diesem, die Gründe dafür anzugeben, warum das Gericht bestimmte, durch ein konkretes Beweismittel schlüssig dargetane Tatsachen als damit nicht festgestellt ansieht (vgl. BSG in SozR Nr. 79 zu § 128 SGG).

Für das LSG bestand um so mehr Anlaß, auf den Wert der Bescheinigung von Dr. Oe. [REDACTED] für den anhängigen Rechtsstreit näher einzugehen, als diese zeitlich erst nach Abfassung des letzten Gutachtens in dieser Sache durch Dr. J. [REDACTED] erstellt und vorgelegt wurde. Dr. J. [REDACTED] war aber wie auch die früher gehörten Sachverständigen stets davon ausgegangen, daß bei der Klägerin Herzbeschwerden erst seit 1952 anamnestisch nachweisbar seien. Zutreffend weist die Klägerin darauf hin, daß das LSG aus dem Zusammenhang der gutachtlichen Äußerungen hätte entnehmen müssen, daß die Sachverständigen maßgeblich wegen des fehlenden Nachweises ausreichender Brückensymptome die Wahrscheinlichkeit der Zusammenhangsfrage verneint haben. Mit der Vernachlässigung der Bescheinigung des Dr. Oe. [REDACTED] vom 1. September 1969 hat daher das LSG nicht nur § 128 SGG verletzt, sondern auch seine Pflicht zur Amtsermittlung gemäß § 103 SGG. Es hätte sich nämlich auf Grund des Inhalts und des Datums dieser Bescheinigung sowie des Inhalts der zuvor eingeholten Sachverständigenäußerungen gedrängt fühlen müssen, den Widerspruch zwischen der Meinung jener Sachverständigen, bei der Klägerin seien erst 1952 erstmals Herzbeschwerden aufgetreten, und der Behauptung des Dr. Oe. [REDACTED], er habe die Klägerin bereits 1947 wegen derartiger Beschwerden behandelt, aufzuklären.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Die sonach statthafte Revision ist auch begründet; denn das angefochtene Urteil beruht auf diesen Verletzungen des Verfahrensrechts. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, daß das LSG zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es die unterlassene verfahrensgemäße Wertung der Bescheinigung des Dr. Oetzel vorgenommen und den sich aus ihr ergebenden Widerspruch zu den Äußerungen der gehörten Sachverständigen aufgeklärt hätte.

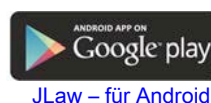
Der Senat konnte wegen Fehlens der insoweit noch zu treffenden Feststellungen nicht abschließend entscheiden. Vielmehr wird das LSG diese Feststellungen nachzuholen haben. Dabei wird es auch den von der Klägerin bereits vor Verkündung des Berufungsurteils dem Versorgungsamt benannten Dr. R. zu hören haben (vgl. Bl. 62 der Vers.Akte). Denn auch das Fehlen des Brückensymptoms einer im Wehrdienst durchgemachten Angina war sowohl für die Beurteilung durch die Sachverständigen als auch durch das LSG von entscheidungserheblicher Bedeutung für die Verneinung der Zusammenhangsfrage. Kann Dr. R. die Behauptungen der Klägerin jedoch bestätigen, sind auch die Sachverständigen vor die Frage gestellt, ob sich für ihre Beurteilung daraus eine neue Situation ergibt oder nicht.

Das angefochtene Urteil war sonach aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

zurückzuverweisen. Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)